

HOAI 2013

Im Bundesgesetzblatt (I 2276 ff.) vom 16.07.2013 wurde die „*Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)*“ vom 10.7.2013 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 17.07.2013.

Die Architektenkammer NRW fasst die wichtigsten Änderungen stichpunktartig wie folgt zusammen:

- erhebliche Tafelanhebungen
- Neubewertung und Erweiterung des Leistungsbildes
- Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung
- viele neue Schriftlichkeitserfordernisse
- vorhandene Bausubstanz ist wieder anrechenbar
- Vermutung eines Umbauszuschlags von 20%
- Vereinbarung des Umbauszuschlags „bis“ 33%
- Umbauten bedingen einen „wesentlichen“ Eingriff
- Verbesserung des Honorars bei Objektüberwachung als Einzelleistung.

In einem Beitrag in der BFB-Zeitschrift der freieberuf 7-8/2013, S. 24 f., berichtet der Geschäftsführer des AHO-Ausschusses der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. *Ronny Herholz*, dass die Honorarsätze im Durchschnitt um 17% stiegen. Nachdem die Sätze im Jahr 2009 ohne fachliche Prüfung pauschal um 10% angehoben worden seien, habe das Bundeswirtschaftsministerium eine gutachterliche Überprüfung der Honorarstruktur veranlasst, mit der ein leistungsbildspezifischer Honorarerhöhungsbedarf habe nachgewiesen werden können. Seit der letzten Evaluierung der Honorarstruktur im Jahr 1996 seien die fachlichen, technischen und rechtlichen Anforderungen an Architekten und Ingenieure teilweise erheblich gestiegen. Dies gelte insbesondere für die Fortentwicklung des Bauplanungs- und Umweltrechts, technische Entwicklungen, (haftungs-)rechtliche Anforderungen sowie gestiegene Ansprüche an die Kosten- und Terminalsicherheit am Bau. Die daraus

resultierende Erhöhung der Honorarsätze von im Durchschnitt 17% setze sich aus einem Anteil der wirtschaftlichen Anpassung sowie einem nicht unerheblichen Mehraufwand für Architekten und Ingenieure durch die Veränderung der Leistungsbilder zusammen. Die AHO-Fachkommissionen hätten diese Anteile differenziert untersucht und seien zu dem Ergebnis gekommen, dass der Anteil der wirtschaftlichen Anpassung im Durchschnitt 10,2% betrage, während der Anteil der Leistungsanpassung etwa 6,8% ausmache.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 38 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI